

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 40=60 (1894)

Heft: 15

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eidgenossenschaft.

— (Skizzen aus den schweizerischen Truppenzusammenzügen 1891 und 1893 von Hans Sandreuter.) Unter vorstehendem Titel hat Maler Hans Sandreuter im Verlag von Benno Schwabe in Basel ein 30 Blätter umfassendes Album erscheinen lassen, das wir hiemit allen Kunstfreunden in Militär und Civil aufs angelegentlichste empfehlen möchten. In einer der letzten Ausstellungen in der Kunsthalle (in Basel) hatte Herr Sandreuter einige Blätter dieser originellen Sammlung ausgestellt, und wir bewunderten schon damals das überraschende Auffassungsvermögen und die eminente Sicherheit, mit denen der Künstler in wenigen charakteristischen Strichen die flüchtig vorüberziehenden kriegerischen Szenen festzuhalten versteht. Nun, da die ganze Sammlung dieser „Kriegsbilder im Frieden“ in einer zierlich ausgestatteten Mappe vereinigt vorliegt, hat sich dieser erste Eindruck womöglich noch gesteigert. Das sind Momentaufnahmen, die nicht von der mechanisch arbeitenden Linse eines Photographenapparates, sondern von dem mit Geist und Geschmack schaffenden Auge eines trefflichen Künstlers gesehen und aufgezeichnet wurden, und wir bezweifeln, ob je einer der im Schweisse seines Angesichts mit seiner „Patent-Handkamera“ den Gefechtsübungen nachjagenden und operierenden Photographen so lebensvolle Bilder unserer Soldaten heimgebracht hat, wie es hier durch den nur mit Bleistift und Skizzenbuch ausgerüsteten Künstler geschehen ist. Ob uns Sandreuter die im Staube der Landstrasse daherziehende Trainkolonne vorführt oder uns eine Kompanie in heimeliger Dorfstrasse lagernder und ruhender Infanteristen zeigt; ob er uns hinter die in langer Kette vorrückende Schützenlinie führt oder uns einen verstohlenen Blick in die Feldbäckerei thun lässt etc. etc. — überall sehen wir ihn mit raschem Blick das Charakteristische erfassen und daraus mit Weglassung alles Unbedeutenden und Nebensächlichen ein in den engen Raum des Skizzenbuchs meisterlich hineinkomponiertes Bild gestalten. Sandreuter ist den Kunstfreunden sonst in erster Linie als ein Maler bekannt, der sich seine Stoffe in den heiteren und idealen Gebieten holt, wo Musen und Grazien ihr anmutiges Wesen treiben. Hier zeigt er sich uns nun von einer ganz neuen Seite, aber auch hier als durchaus interessanten und geistreichen Künstler.

Die Reproduktion der Bleistiftzeichnungen im Lichtdruck hat die Basler Firma Wolf in ausgezeichnete Weise besorgt, und so zweifeln wir nicht, dass das kleine, aber feine Werkchen, das zu dem bescheidenen Preise von vier Franken erhältlich ist, zahlreiche Käufer und Freunde finden wird. n. (National-Zeitung.)

— (Befestigung von St. Maurice.) Der Bundesrat beantragt der Bundesversammlung folgenden Bundesbeschluss zur Annahme:

Art. 1. Der Bundesrat wird ermächtigt, bis auf weiteres die Organisation der Verwaltung und Verteidigung der Befestigungen von St. Maurice auf dem Wege der Verordnung zu regeln und durchzuführen.

Art. 2. Der Bundesrat wird eingeladen, binnen einem Jahre einen Gesetzentwurf über die fragliche Organisation vorzulegen.

Art. 3. Für die Besoldung des notwendigen Beamtenpersonals, sowie für die Bewachung und den Unterhalt der Werke wird für das Jahr 1894 ein Kredit von 50,000 Fr. erteilt.

Art. 4. Für die Erstellung von Baracken zur Unterbringung von Offizieren und Mannschaften der Festungstruppen, sowie der Sicherheitsbesatzung in den Unterrichtskursen wird ein Kredit von 30,000 Fr. bewilligt.

Art. 5. Zur Beschaffung des Kaserneninventars der Unterkunftsräume wird ein Kredit von 45,000 Fr. bewilligt.

Art. 6. Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

— (Landesbefestigung.) Nach Angaben in der Botschaft des Bundesrates betreffend die Nachtragskredite für 1895 sind für die Gotthardbefestigung 11,387,000 Fr. bewilligt worden. Bis Ende 1893 wurden hievon 10,748,000 Fr. verausgabt und es verbleibt noch eine nicht verausgabte Kreditsumme von 639,000 Fr. Die Kredite für die Befestigung von St. Maurice betragen 2,350,000 Fr. Verausgabt wurden bis Ende 1893 1,769,200 Fr.; der noch nicht verausgabte Kredit beträgt noch 580,000 Fr. Der Kredit für Vorstudien zur Verstärkung der Befestigungen am Luziensteig beträgt 15,000 Fr. Bis Ende 1893 waren 3000 Fr. verausgabt. 12,000 Fr. sind noch nicht verbraucht. Für Militärgeleise in Göschenen wurden 130,000 Fr. bewilligt. Bis Ende 1893 waren 93,000 Fr. verausgabt, so dass noch 37,000 Fr. nicht verausgabt sind.

— (Der Ständerat über die Organisation der Verteidigung der Gotthardbefestigung.) Die Gotthardbefestigung soll niemanden zu Liebe, niemanden zu Leide, sondern zum Schutz unserer Neutralität da sein! An dieses schöne Wort von Bundesrat Hauser am eidgenössischen Schützenfest in Glarus erinnert Blumer (Zürich), indem er, die allgemeine Diskussion einleitend, verschiedene Fragen allgemeiner Natur streift, die sich an den Gotthard knüpfen. Allmählich mache sich über den Sinn unserer Befestigung im In- und Ausland eine glückliche Abklärung bemerklich. Nicht auf dem Gotthard wollen wir Krieg führen, aber während wir in der Hochebene zwischen Genfersee und Rhein Schlachten schlagen sollen, soll niemand anders auf den Gotthard, in unsern Rücken, seinen Fuss setzen können. Der jüngste Vorfall in Airolo giebt der Kommission Anlass, den Wunsch geltend zu machen, der Bundesrat möge beförderlich für die Festung ein Rayongesetz aufstellen über die Kompetenzen der Gotthardbesatzung gegenüber dem Publikum. Bundespräsident Frey giebt den Aufschluss, der Bundesrat habe sich schon früher mit einer solchen Vorlage beschäftigt, sei aber in der ersten Beratung zu einem negativen Resultat gekommen, werde die Frage jedoch nochmals prüfen. Ohne weiteres wird zur Detailberatung übergegangen. Im ersten Abschnitt, der die Organe der Gotthardbefestigung umschreibt, macht die Kommission einige Abänderungsvorschläge zu den Beschlüssen des Nationalrates. Die Vorlage zählt unter dem Kommandostab die Feldprediger nicht auf. Kommissionsreferent Blumer verwendet sich für ausdrückliche Beigabe dreier Feldprediger, die sich dem Soldaten zur Verbindung mit der Heimat im Kriegsfall und zur moralischen Stärkung sehr nützlich machen können, mit schönen Worten, wozu sich der Rat zustimmend verhält. Art. 5 giebt dem Bundesrat die Kompetenz, die zur Verteidigung des Gotthard bestimmten Truppen zum Voraus zu bezeichnen. Der Ausdruck „bleibende Sicherheitsbesatzung“, den die Kommission gebraucht hat, wird vom Rate, nach einem Vorschlag Göttschheims, umgangen, indem gesagt wird, der Bundesrat bezeichne zum Voraus die „ausschliesslich“ als Sicherheitsbesatzung für die Verteidigung des Gotthard bestimmten Truppen. Art. 8 regelt die Bildung der Thalwehren und bleibt schliesslich in der Fassung des Nationalrates unverändert bestehen. Der zweite Abschnitt bestimmt im allgemeinen den Unterricht der Gotthardtruppen und die Spezialkurse. Die Leitung des Unterrichts der Infanterie hatte der Nationalrat vom Militärdepartement wenigstens je für eine Amtsperiode

einem Instruktionsoffizier der Infanterie überweisen lassen, während der Ständerat nun mit der Kommission von einem höhern Instruktionsoffizier der Infanterie (wenn möglich dem Stabschef des Gotthardkommandos) redet. Alljährlich findet ein taktischer Kurs für Offiziere aller Waffen der Gotthardbesatzungstruppen, das eine Jahr in der Dauer von drei, das andere Jahr in der Dauer von zwei Wochen statt. Der erstere für neu zugeteilte Offiziere der Gotthardbesatzungstruppen — mit Ausnahme des Infanterielieutenants des Auszuges — der zweite zur Fortbildung der Stabsoffiziere und der Hauptleute der Sicherheitsbesatzung (dies die abgeänderte Fassung von Art. 15).

Dem dritten Abschnitt über die Verwaltung wird folgender Art. 21 bis eingefügt:

„Der Artilleriechef des Platzes ist Chef des Festungsbureau, Stellvertreter des Kommandanten in der Gotthardverwaltung und Chef-Instruktor der Festungsartillerie. Jahresgehalt Fr. 6000—7000. Der Geniechef soll Instruktionsoffizier des Genie und als solcher auch ausserhalb der Gotthardbefestigung verwendbar sein. Jahresgehalt Fr. 5000—6000. Der Offizier des Materiellen ist der technische Verwalter der Waffen, Munition, Maschinen und Materialvorräte der Gotthardbefestigung. Jahresgehalt Fr. 3500—5000. Von diesen drei Offizieren müssen stets zwei unbedingt im Befestigungsgebiet anwesend sein und darf nie mehr als einem derselben Urlaub auf kürzere oder längere Zeit erteilt werden. Im Falle von Krankheit oder Abwesenheit des Artilleriechefs vertritt ihn der Geniechef.“ Im Art. 26 über die Fortwachen wünscht Schoch den Ausdruck Bewachungspersonal statt Mannschaft. Bundespräsident Frey erklärt, wie die Kommission, militärische, beeidigte Bewachung für notwendig, Civilbewachung sei unzulässig und die Verfassung sei einer militärischen Besatzung nicht entgegen. Der Antrag Schoch wird mit Mehrheit abgelehnt, dagegen wird ein neues Alinea, vorgeschlagen durch von Arx, angenommen, das den Bundesrat ermächtigt, ein besonderes Regulativ zu erlassen über Anstellung, Entlassung, Besoldung u. s. w. der Bewachungsmannschaft. Der vierte Abschnitt enthält die Inspektionsbestimmungen; sie werden in der Fassung des Nationalrates belassen, jedoch, nach Wunsch von Bundespräsident Frey, ein Alinea bei Art. 29 eingefügt, das auch den Armeekorpskommandanten, in dessen Gebiet die Festung liegt, zur Inspektion ermächtigt. In Art. 31 werden in umfassender Weise vorzunehmende Untersuchungen verlangt, und nicht bloss eine jährliche einmalige statuiert.

Vor der Schlussbestimmung in Art. 32 fügt der Ständerat, nach Kommissionsantrag, einen fünften Abschnitt ein über Besoldung und Verpflegung, der verordnet:

„Sämtliche Gotthardtruppen beziehen den vollen Feldsold nach der Militärorganisation, Tafel XXIX. Die Verpflegung sämtlicher Gotthardtruppen besteht stets in der vollen Feldration.“

Der hiemit zu Ende beratene Entwurf erhält in der Schlussabstimmung mit 26 Stimmen die Genehmigung des Rates. Die Sitzung wird aufgehoben. (Bund.)

— (Die Uniform der Feldgeistlichen) ist vom Bundesrat festgesetzt worden. Eine Versammlung schweizerischer Feldprediger gelangte an das Militärdepartement mit dem Ansuchen, es möchte als Uniformrock für Feldprediger ein schwarzer, geschlossener Gehrock mit Stehkragen und zurücklegbarer Doppelbrust, ähnlich der deutschen Offiziersuniform, jedoch ohne militärische Abzeichen eingeführt und ein entsprechender Beitrag an die erstmaligen Anschaffungskosten bewilligt werden. Nach Antrag des Departements wird beschlossen: Es sei

für Feldprediger der Armee ein schwarzer Gehrock mit Stehkragen als Ordonnanz zu erklären und denselben eine Equipements-Entschädigung von 40 Fr. zugesprochen.

— (Vom Bundesrat) sind Botschafts- und Beschlussentwürfe genehmigt worden: 1) Die Erstellung eines Zeughauses in Burgdorf; 2. die provisorische Organisation der Verwaltung und Verteidigung der Befestigungen von St. Maurice etc.; 3. die Errichtung einer Buchhalterstelle bei der administrativen Abteilung der Kriegsmaterialverwaltung; 4. Kreierung eines Revisionsbureaus der technischen Abteilung der eidgenössischen Kriegsmaterialverwaltung und daherige Krediterteilung für das Jahr 1894.

— (Eidgenössische Waffenfabrik in Bern.) Der Bundesrat schliesst seinen einlässlichen Bericht zu handen der Bundesversammlung über die Motion von Nationalrat Vogelsanger und Genossen mit der bereits bei Behandlung der Interpellation Vogelsanger abgegebenen Erklärung, dass Direktor Schmid sich eine Reihe von Verstössen und Kompetenzüberschreitungen hat zu schulden kommen lassen, dass aber keinerlei Thatsachen vorliegen, welche die Ehrlichkeit dieses Beamten in Zweifel stellen. (Bund.)

— (Reorganisation.) Herr Nationalrat Meister hat als Mitglied der nationalrätlichen Kommission für die Prüfung des bundesrätlichen Entwurfs betreffend die Organisation des Bundesheeres nachfolgenden Abänderungsantrag eingereicht: 1. Die in Beratung gezogene Truppenordnung ist in dem Sinne zu modifizieren, dass die Verteilung der Wehrkräfte ersetzt wird durch eine Gliederung der Dreiteilung. Diese soll umfassen: a) den Auszug mit 13 Jahrgängen der Wehrpflichtigen vom 20. bis 32. Jahre; b) die Landwehr mit 8 Jahrgängen der Wehrpflichtigen vom 33. bis 40. Jahre; c) den Landsturm mit den 8 Jahrgängen vom 41. bis 48. Jahre und allen denjenigen Elementen vom 17. bis 48. Jahre, welche zur Zeit dem separaten Landsturm zugewiesen würden. 2. Zwei Bataillone des Auszuges bilden die Grundlage eines Landwehrebataillons und hernach den Stamm von zwei Landsturmataillonen.

— (Distanzschätzer.) Der Bundesrat hat nach Einsichtnahme eines Berichtes des Militärdepartements grundsätzlich die Bezeichnung einer Anzahl Entfernungsschätzer für jede Kompagnie beschlossen, in der Meinung, dass nähere Bestimmungen über deren Zahl, wie dies bezüglich der Schützenabzeichen geschehen ist, in die Schiessinstruktion, die gegenwärtig in Bearbeitung ist, aufgenommen werden. Im fernern sind besondere Bestimmungen über die Anforderungen an die Entfernungsschätzer jeweilen im Instruktionsplane aufzustellen, und die Auszeichnung selbst ist durch das Bekleidungsreglement oder durch besondern Erlass festzustellen.

— (Mit der Leitung der eidg. Waffenfabrik) ist bis zur Wahl eines Direktors vom Militärdepartement Herr Corrodi auf der technischen Abteilung der eidg. Kriegsmaterialverwaltung betraut worden.

— (Ein Auszug aus dem Bekleidungsreglement) ist vom Waffenchef der Infanterie am 1. März ausgegeben worden. Derselbe enthält keine nennenswerten Neuerungen. Als besonderes Verdienst des Auszuges lässt sich hervorheben, dass derselbe sehr kurz gefasst ist und nur das Notwendige auf wenigen Seiten enthält, daher überhaupt gelesen werden kann, was bei einer ausführlichen Bekleidungs Vorschrift kaum möglich ist.

— (Der Nachruf an General Herzog vom Präsidenten des Ständerates, Herrn Munzinger), bei Eröffnung der Frühjahrsession lautete: „Am 2. Februar 1894 starb General Hans Herzog von Aarau und am 11. März schied uner-

wartet rasch Herr Nationalrat Dr. Rudolf Brunner von Bern aus dem Leben.

Das Urteil des gesamten Volkes über General Herzog war einmütiges. Mit hoher Anerkennung und tiefem Danke wurde auf die unvergänglichen Dienste hingewiesen, die sich derselbe nicht nur um die Hebung und Förderung seiner Spezialwaffe, der Artillerie, sondern des gesamten schweizerischen Heerwesens erworben hat.

In lebhafter Erinnerung sind die Dienste geblieben, die er seinem Vaterlande als Oberbefehlshaber der schweizerischen Armee bei der Grenzbesetzung in den Jahren 1870 und 1871 während des deutsch-französischen Krieges geleistet hatte.

Die Erfahrungen, die er bei diesem Anlasse machte, und die darauf sich stützende mannhafte und rüchhaltlose Kritik des damaligen schweizerischen Heerwesens bildeten den Hauptanstoß zu der neuen Militärorganisation.

Seine persönlichen Freunde und Bekannten heben hervor, dass er neben seiner militärischen Thätigkeit die politische Entwicklung seines Kantons und des Bundes mit warmer Teilnahme verfolgte, und wenn er auch nicht im Vordertreffen der politischen Kämpfe stand, mit seiner ehrlichen Überzeugung nie zurückgehalten hatte, wo er dies als notwendig erachtete.

Sie rühmen aber auch laut den Zauber seiner Person, seine Leutseligkeit, Wohlthätigkeit, den aufopfernden Sinn und die liebevolle Fürsorge für seine Familie.

Nach allem, was wir von diesem bedeutenden Manne wissen, muss er die Tugend der Selbstbeherrschung in seltenem Masse besessen haben. Davon zeugen seine Bescheidenheit, seine Mässigkeit und Einfachheit, seine Beharrlichkeit — die Tapferkeit des arbeitenden Mannes. Die Frucht davon war die innere Ruhe und Heiterkeit des Gemüths. Seine ganze Person aber, mit ihren vortrefflichen Charaktereigenschaften, mit ihrem reichen Geiste und ihrer ganzen Bildung hat er sein Leben lang in feuriger Vaterlandsliebe in den Dienst unseres Landes gestellt.

Mit Recht schrieb damals eine Zeitung: „Das Vaterland hat an General Herzog einer seiner tüchtigsten, verdienstvollsten und edelsten Bürger, die schweizerische Armee einen ihrer eifrigsten Führer, ihren Oberbefehlshaber in ernster Kriegszeit verloren“.

Wahrlich, er war das Muster eines republikanischen Offiziers, der, ein Feind alles Prunkes und jeder Extravaganz, ausschliesslich durch seine Kraft und Tüchtigkeit sich und seinem Stande die Achtung und Liebe der Armee und des Volkes zu erwerben verstanden hat.

— (Das Album der Beerdigungsfeier des Generals Herzog) ist im Verlag des Art. Instituts E. A. Wütrich in Zürich erschienen. In elegantem schwarzem Einband enthält dasselbe nebst dem wohlgetroffenen Portrait des Generals gut ausgeführte Abbildungen des Conduktes. Preis 5 Franken.

— (Das Programm des schweizerischen Artillerietages in Biel) am 24. und 25. Juni d. J. entnehmen wir: Für die Sektionen des Schweizerischen Artillerieverbandes finden Wettübungen der Feld- und Positionsartillerie statt. Jede Sektion hat zwei Übungen zu bestehen, eine obligatorische und eine freigewählte. Berufsmilitärs sind vom Wettkampf ausgeschlossen. Die Sektionen erhalten Diplome und allfällig gespendete Ehrenpreise. Die Sektionsübungen der Positionsartillerie werden an der 12 Ctm.-Kanone, abgeprotzt auf Bettung, und am 12 Ctm.-Mörser, aufgeprotzt, vorgenommen. Die Einzelwettübungen bestehen für die Kanoniere in Geschützschule, Schnellrichten und Präzisionsrichten, für die Trains in Schirren und Packen und Fahren, für die Positionsartillerie in Richtübungen.

Natürlich findet auch ein Revolverschiessen statt, Distanz 50 Meter; Scheibenbild: Meterscheibe mit rundem Schwarz von 30 Ctm. Für das Wetschiessen ist das Trefferfeld eine Meterscheibe in 5 Kreise eingeteilt. Doppel 2 Fr. für 20 nacheinander abzugebende Schüsse (ohne Nachdoppel). Die Preise bestehen in Naturalgaben. Für den Stich beträgt das Trefferfeld 50 Ctm., eingeteilt in 10 Kreise. Doppel für 6 Schüsse 2 Fr., unbeschränkter Nachdoppel à 1 Fr. Die Schüsse sind nacheinander abzugeben. Die Preise bestehen in Geldgaben von 70 Prozent der eingeschossenen Doppel. Beim Gruppenschiessen (gleiches Trefferfeld wie beim Stich) bilden je 5 Schützen einer Sektion eine Gruppe. Jeder einzelne Schütze kann nur in einer Gruppe konkurrieren. Gruppendoppel 10 Fr. (6 Schüsse für jeden Schützen). Die Preise bestehen in Geldgaben und Diplomen. Die Hälfte der konkurrierenden Gruppen erhalten Bargaben im Betrage von 70 Prozent der einbezählten Gruppendoppel. Es werden nur Revolver eidg. Ordonnanz zugelassen.

Das Kampfgericht besteht aus 4 Offizieren und 12 Unteroffizieren.

Zürich. (Das Fechten) ist Jahre hindurch in Zürich nicht mehr stilgerecht von einem Meister gelehrt worden. In den Kreisen der akademischen Bürger und unter den Turnern lernten's die Jungen von den Alten schlecht und recht, die Eleganz allenfalls durch Eifer ersetzend; als Waffen bediente man sich beinahe ausschliesslich des Schlägers und des Säbels. Da kam Herr de Coppet und brachte die vornehmste Wehre, das *Fleuret*, zu Ehren. Es hatte lange gelauert, bis die Sache rechten Schwung erlangte. Nur der mit ächtem Enthusiasmus gepaarten unermüdlichen Ausdauer des Herrn de Coppet haben wir's zu danken, dass die Kunst endlich den Eingang fand, den sie aus mehrfachen triftigen Gründen auch verdient. Sein Fechtsaal an der Waldmannstrasse ist nicht nur von Studierenden des Polytechnikums, für dessen militärische Abteilung er als Fechtmeister engagiert wurde, sehr zahlreich und fleissig besucht, auch ältere Herren stellen sich dort regelmässig ein. Herr de Coppet steht im Begriff, sein Lokal an die untere Bahnhofbrücke (Gebäude des Hofes vom Papierwerd) zu verlegen, wo ein mit elektrischer Beleuchtung versehener Saal sich bot. (Z. P.)

Bern. (Das kantonale Schützenfest in Thun) findet in der Zeit von Sonntag den 15. bis Sonntag den 22. Juli statt. Gabensatz 100,000 Franken. 62 Scheiben, wovon 6 für Revolver. Festplatz wird die an die eidg. Allmend grenzende Zollhausbesitzung sein.

Das von dem Vorstand der Schützengesellschaft (dem Herrn Präsidenten Feller und Sekretär Hr. Amsler) unterzeichnete Kreisschreiben sagt: „Wir werden es uns angelegen sein lassen, sowohl das Sektionswetschiessen als das Einzelschiessen für Gewehr (Stutzer) und Revolver unter Benützung der bisherigen Erfahrungen den Anforderungen der Zeit gemäss einzurichten und einen Schiessplan aufzustellen, welcher allgemein befriedigen wird. Auch werden wir Euch den Aufenthalt in Thun zu einem recht gemüthlichen zu machen suchen.“

Ehrengaben sind zu adressieren an Hr. Gottlieb Schweizer-Moser, Grossrat und Präsident des Finanzkomites in Thun.

Anmeldungen für das Sektionswetschiessen bis 30. Juni an Herrn A. Itten, Lehrer in Thun, welcher Chef für das Sektionswetschiessen ist.

Bern. (Käfigthurmkravall.) Zur Verhinderung allfälliger Ruhestörungen während der Assisenverhandlungen gegen die Angeklagten vom Käfigthurmkravall in Bern ist eine Kompanie des Füsilierbataillons 36 (Berner Ober-

land) für die Dauer von 10 Tagen aufgeboten worden. Nach Ablauf dieser Dienstzeit erfolgt eventuell Ablösung durch eine andere Truppenabteilung. (B.)

Aargau. Der Regierungsrat hat beschlossen, dem Grossen Rat die Bewilligung einer kantonalen Subvention von 5000 Fr. an das General Herzog-Denkmal zu beantragen. Hoffen wir auf günstige Aufnahme des Vorschlages.

Tessin. (Aus Airolo) wird am 31. März der „N. Z. Z.“ gemeldet: Nach mehrtägiger Inspektion durch Herrn Oberst von Segesser, Kommandanten der Gottharddivision, wurde heute früh um drei Uhr die Offiziers- und Cadresschule entlassen, womit die letzter Tage besonders heftige Kanonade verstummt ist. In der Fortbesatzung stehen mehrere Änderungen bevor. U. a. werden der bisherige Fortkommandant, Major Dietler, und der Fortverwalter, Oberlieutenant Robert, nach der Festung von St. Maurice versetzt.

Ausland.

Deutschland. (Die Vereinbarung mit dem k. und k. österreichisch-ungarischen Reichskriegsministerium), betreffend militärärztliche Untersuchung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes und von Freiwilligen lautet nach dem Verordnungsblatt: Mit dem k. und k. österreichisch-ungarischen Reichskriegsministerium ist unter Gegenseitigkeit eine Vereinbarung zur militärärztlichen Untersuchung von a) Mannschaften des Beurlaubtenstandes behufs Feststellung der Marsch- bzw. Übungsunfähigkeit, b) Freiwilligen behufs Information des Truppenteils über die Brauchbarkeit zur Einstellung abgeschlossen worden. Die Untersuchungen zu a) erfolgen durch alle aktiven Militärärzte auf Verfügung ihrer Truppenteile bzw. Bezirkskommandos (K. und K. Militär-Stations-Kommandos), an welche die bezüglichen Anträge unmittelbar zu richten sind. Die Untersuchungen zu b) finden nur an den Sitzen der Vertretungsbehörden (Botschaften, Konsulate) statt, soweit daselbst aktive Militärärzte vorhanden sind. Letztere werden ein für alle Mal von den Generalkommandos (k. und k. Militär-Territorial-Kommandos) bestimmt und den Vertretungsbehörden bezeichnet. Der Antrag auf ärztliche Untersuchung erfolgt von der Vertretungsbehörde unmittelbar an den Militärarzt, welcher dieser auch das ärztliche Gutachten einreicht. (Folgen die näheren Bestimmungen der Vereinbarung.) In Österreich finden sich deutsche Vertretungsbehörden in Wien (Botschaft), Brünn, Budapest, Fiume, Krakau, Triest, Spalato, Wien (Konsulate). Im Deutschen Reich befinden sich österreichisch-ungarische Vertretungsbehörden in Berlin (Botschaft), Altona, Berlin, Bremen, Geestemünde, Harburg a. Elbe, Breslau, Köln, Danzig, Frankfurt a. M., Hamburg, Karlsruhe i. Baden, Kiel, Königsberg i. Pr., Leipzig, Lübeck, Mannheim, Stettin (Konsulate).

Deutschland. (Unterrichtskurse der Kriegsschulen.) Am 22. Juli 1894 beginnt auf der Kriegsschule zu Danzig, am 29. Juli 1894 auf der zu Neisse ein neuer Kursus. Anmeldungen zum Eintritt (§ 17 der Kriegsschul-Instruktion) bis 15. Juni 1894. Am 1. Oktober 1894 beginnt auf der Kriegsschule zu Hannover, am 8. Oktober 1894 auf der zu Anklam, am 15. Oktober 1894 auf der zu Metz, am 22. Oktober 1894 auf der zu Engers und nötigenfalls am 29. Oktober 1894 auf der zu Glogau ein neuer Kursus. Anmeldungen zum Eintritt (§ 17 der Kriegsschul-Instruktion) bis 1. September 1894.

Bibliographie.

Eingegangene Werke:

31. Tafel für den Unterricht über das Gewehr 88, den Carabiner 88 und das Gewehr 91. Entworfen und gezeichnet von Hauptmann Siber. Berlin, Verlag der Liebel'schen Buchhandlung. Preis Fr. 1. 35.
32. Spohr, Oberst a. D., Die Bein- und Hufleiden der Pferde, ihre Entstehung, Verhütung und arzneilose Heilung, nebst einem Anhang über arzneilose Heilung von Druckschäden und Wunden. Fünfte vermehrte und verbesserte Auflage. 8° gebd. 169 S. Berlin 1894, Verlag von Richard Wilhelmi.
33. Teuber, Oscar, Immer jung! Neue Skizzen und Geschichten aus der Soldatenwelt. Illustriert von Moriz Ledeli. 8° geh. 160 S. Wien 1894, Verlag von L. W. Seidel & Sohn, Hofbuchhandlung.
34. Das russische 3 Linien-Gewehr M. 1891. Nach authentischen Quellen. Mit 36 Text-Illustrationen und 1 Tafel. Separat-Abdruck aus der „Minerva.“ gr. 8° geh. 32 S. Wien 1893, Verlag von L. W. Seidel & Sohn.
35. Junk, Rittmeister a. D., Die Bewegungen und das Entkommen des XIII. französischen Korps (Vinoy) 1870. Mit einer Karte. 8° geh. 84 S. Berlin 1894, Verlag von R. Eisenschmidt. Preis Fr. 2. 70.
36. Kandelsdorfer, Karl, k. u. k. Hauptmann, Auf immerwährende Zeiten. Biographie und Porträts kaiserl. und königl. Regiments-Inhaber. Mit 1 Photogravüre und 39 Porträts im Texte. 8° geh. 296 S. Wien 1894, Verlag von Wilhelm Braumüller, Hofbuchhandlung.
37. Malcher, F. X., Herzog Albrecht zu Sachsen-Teschen bis zu seinem Antritt der Statthalterschaft in Ungarn 1738—1766. Eine biographische Skizze. Mit 1 Photogravüre und 4 Text-Illustrationen. 8° geh. 204 S. Wien 1894, Verlag von Wilhelm Braumüller, Hofbuchhändler. Preis Fr. 5. 35.
38. Die schweizerische Armee. Vorwort von Herrn Oberst Frey, Chef des schweizerischen Militärdepartements. Text von Herrn General Herzog und den Obersten Feiss, von Grenus, Keller, Potterat, Wille, Dr. Ziegler. Colorierte Illustrationen von D. Estoppey. Lief. 1—2. Folio. Genf 1894, Verlag von Ch. Eggimann & Cie. Complet in 15 Lieferungen à Fr. 2. —

Soeben sind erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Skizzen

aus den
Schweizerischen
Truppenzusammenzügen
1891 und 1893
von
Hans Sandreuter.

30 Blatt in illustrierter Mappe Fr. 4.
Basel. Benno Schwabe.

